

BERICHT GEMÄSS AKTIENGESETZ

auf Basis der zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie
der Europäischen Union (ARUG II)

Angaben nach § 134b AktG

Direkte Investments in Aktien tätigt die LV 1871 nicht, daher entfällt die Formulierung einer Mitwirkungspolitik. Bei einem überwiegenden Teil der Aktienbestände, welche die LV 1871 über Ihre Spezialfonds hält, werden die Stimmrechte durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) regelmäßig unter Beachtung der Grundsätze einer guten Unternehmensführung ausgeübt. Für die für Rechnung und Risiko von Versicherungsnehmern in Investmentfonds angelegten Finanzmittel findet keine bewusste Vertretung der Stimmrechte statt. Da sich die investierten Beträge auf über 100 einzelne Investmentfonds mit unterschiedlichen Aktienquoten verteilen, wäre eine Berichterstattung über die Stimmabgabe seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaften wegen des Umfangs der Beteiligung unbedeutend.

Angaben nach § 134c AktG

Die Anlagestrategie der LV 1871 trägt der Struktur ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern Rechnung. Dies gilt nicht nur für Aktienanlagen, deren Anteil am Gesamtportfolio weniger als 5 % ausmacht, sondern insbesondere für die anderen Assetklassen, wie festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien und nicht börsennotierte Beteiligungen. Die Laufzeit der Verpflichtungen im Bereich der Lebensversicherung sind sehr langfristig und liegen im Bereich einer modifizierten Duration von über 15. Die Anlagestrategie bei festverzinslichen Anlagen zielt darauf ab, diese Passiva-Duration zwar nicht vollständig zu replizieren, sich dem Wert aber zu nähern, was über die letzten Jahre sukzessive immer besser gelungen ist. Obwohl die Assetklassen Aktien, Beteiligungen und Immobilien keine formale Duration aufweisen (aufgrund fehlendem festem Rückzahlungsbetrag), tragen sie dennoch faktisch aufgrund unseres langfristigen Festhaltens an diesen Anlagen und teilweise festen Zahlungsflüssen aus Mieten bzw. Dividenden zu einem durationsähnlichen Verhalten bei. Somit trägt die Anlagestrategie mittel- bis langfristig vor allem zur Absicherung der Garantien an unsere Versicherungsnehmer bei und dient darüber hinaus der Erzielung einer attraktiven Überschussbeteiligung, da auch rendite-

Unsere die indirekten Aktienbestände im Wesentlichen verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH (UI) informiert über ihre Abstimmungspolitik auf der Internetseite:

<https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik>

Für weitere Mischfonds im Bestand spielen Aktieninvestments allenfalls eine untergeordnete Rolle und sind vom Volumen her ebenfalls nicht von Bedeutung.

stärkere Anlageklassen zu ca. 35 % eingebunden werden. Die in § 134c Abs. 2 AktG aufgeführten Vereinbarungen für die von der LV 1871 mehrheitlich gehaltenen Spezialfonds zwischen dem Vermögensverwalter Universal Investment und der LV 1871 sind in allgemeinen und speziellen Anlagebedingungen geregelt. Insbesondere sind dort die Anlagegrundsätze, die zur Anlage erlaubten Vermögensgegenstände sowie weitere Anlagevorgaben geregelt. Die systematische Berücksichtigung von ESG-Risiken im Anlageprozess obliegt dem individuellen Fondsmanager. Hersteller kontroverser Waffen sind jedoch grundsätzlich von der Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich der Mitwirkung in der Gesellschaft, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte, wird auf die o.g. Webseite der Universal Investment verwiesen. Die Vergütung des Vermögensverwalters ist marktüblich. Vorgaben hinsichtlich der Umschlagshäufigkeit werden dem Vermögensverwalter nicht gemacht, er berichtet jedoch regelmäßig über die Umschlagshäufigkeit bzw. die Portfolioumsätze, die sich für alle individuellen Mandate im marktüblichen Rahmen bewegen. Die Vereinbarungen haben eine unbestimmte Laufzeit, jedoch mit marktüblichen Kündigungsfristen beider Parteien.